

# Satzung des Vereins nestwärme e.V. Deutschland



nestwärme

## Präambel

Rund 800.000 Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern leben in Deutschland. Mit der großen Belastung der häuslichen Pflege sind diese Familien meist hoffnungslos auf sich alleine gestellt. Um diesen Familien finanzielle, ideelle und praktische Unterstützung zu geben, wurde nestwärme e.V. Deutschland, von Petra Moske und Elisabeth Schuh initiiert und mit weiteren engagierten Menschen im September 1999 gegründet.

Als der prominente Entertainer Jörg Knör von der Gründung des Vereins erfuhr, war er von der Idee so überzeugt und begeistert dass er das Logo für nestwärme entwarf und den Verein aktiv als Schirmherr unterstützt

nestwärme verhilft bundesweit Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern sowie Alleinerziehenden, die unter großen Belastungen ihre Kinder zu Hause versorgen und pflegen, zu mehr Lebensqualität und versucht, gesellschaftliche Ausgrenzung und sozialen Abstieg zu verhindern.

Viele Familien und Ihre Kinder leiden unter den vielfältigen Auswirkungen der enormen Belastung.

Diese Familien sollen wissen, Sie sind nicht alleine, Sie werden von nestwärme getragen und unterstützt.

Dies tun alle engagierten nestwärmeler durch das Erstellung eines **tragfähigen und belastbaren Unterstützungs- und Fördernetzwerkes zum Wohle** von sozial benachteiligten Kinder, Familien und Alleinerziehenden mit dem besonderen Schwerpunkt des kranken oder behinderten Kindes und der Geschwisterkinder.

nestwärme versteht sich als engagierter und **wirtschaftlich denkender Social Entrepreneur**, der mit außergewöhnlicher Kreativität und einer glaubwürdigen Reputation zur Lösung eines gesellschaftlichen Problems beiträgt.

Für diese Aufgabe stehen uns, den betroffenen Familien und Kindern engagierte Bürgerinnen und Bürger zur Seite.

In gleichem Maße stehen uns auch starke Partner aus der Wirtschaft zur Seite mit denen das Konzept des Corporate Citizenship realisierbar ist. Partner, die sich Ihrer Verantwortung bewusst sind und sich mit uns gemeinsam im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit der Lösung gesellschaftlicher Probleme annehmen.

Alle zusammen helfen, für betroffene Kinder ein „Nest“ in ihrem Zuhause zu bauen und ihrem Familien bei ihrer Lebensaufgabe „Wärme zu spenden“

„**Alle** Kinder brauchen Wärme!“ sowie „Grenzenlos Dasein und Wärme schenken“ sind uns in unserem „Tun“ Anliegen und Anspruch zugleich.....

Die Hilfen durch „nestwärme e.V. Deutschland“ in jeder Stadt, in jedem Land sollen schnell und unbürokratisch erreichbar sein.

**nestwärme e.V. Deutschland wurde nachfolgende Satzung gegeben:**

## § 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

nestwärme e.V. Deutschland und ist in das Vereinsregister des AG Trier unter der Nummer VR 3193 eingetragen. nestwärme e.V. hat lokale Kontaktgruppen und kann „Geschäftsstellen“ in anderen Bundesländern betreiben. Diese Geschäftsstellen sind Zweigstellen des nestwärme e.V. Deutschland

(2) Der Verein hat seinen Hauptsitz in Trier

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es im In- und Ausland, häusliche, ganzheitliche und familienorientierte Betreuung von Schwerstbehinderten-, chronisch- und schwerstkranken Säuglingen, Kindern und Jugendlichen, Geschwisterkinder, sozial benachteiligte Kinder sowie deren Familien zu verbessern und zu fördern. Zu der betreuten Patientengruppe können in Einzelfällen auch junge Erwachsene gehören.

Zweck von nestwärme ist weiterhin, die Erstellung eines **tragfähigen und belastbaren Unterstützungs- und Fördernetzwerkes zum Wohle** von sozial benachteiligten Kinder, Familien und Alleinerziehenden mit dem besonderen Schwerpunkt des kranken oder behinderten Kindes und der Geschwisterkinder

Lobby-, Öffentlichkeits- und Projektarbeit als Chance für die betroffenen Kinder, Begleitung, Beratung, Stabilisierung und Entlastung von Familien und Alleinerziehenden mit „auffälligen“, chronisch kranken oder behinderten sowie sozial benachteiligten Kindern.

Der Zweck des Vereins liegt auch in der Sicherstellung von interdisziplinären und niedrighschweligen Betreuungs- Beratungs- und Behandlungsangeboten für die o. g. genannten bedürftigen Kinder und deren Familien bundesweit. Im Besonderen soll die ganzheitliche Pflege, Begleitung und Beratung finanziert werden, sofern nachweislich kein anderer Kostenträger gefunden werden kann. Weiterhin soll auch die pädagogisch - psychologische Beratung bei den Familien zu Hause finanziert werden, sofern sich den Kindern und/oder Angehörigen keine anderen Möglichkeiten bieten.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Projekte mit satzungsgemäßen Zielen initiieren, sich an bestehenden beteiligen oder Kooperationen mit anderen Vereinen, Institutionen, Körperschaften oder Gesellschaften schließen.

Zur Realisierung des Vereinszweckes soll der bundesweiten Öffentlichkeitsarbeit ein breiter Raum gegeben werden, um bei den Entscheidungsträgern und der Bevölkerung auf die verborgenen Nöte der schwerstbehinderten, chronisch- und schwerstkranken Säuglinge, Kinder und Jugendlichen, Geschwisterkinder sowie deren Familien transparent und aufmerksam zu machen.

Hierzu gehört insbesondere der Kontakt zu regionalen und bundesweiten Medien.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt:

1. gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern und/oder
2. mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO, indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, welche persönlich bedürftig sind, d. h. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Ziff. 1 AO).

3. Die mildtätigen Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Hilfeleistungen an Schwerstbehinderten, chronisch-, und schwerstkranken Säuglingen, Kindern und Jugendlichen, Geschwisterkindern und deren Familien.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht selbst bedürftig sind oder als Selbsthilfegruppe Fördermittel benötigen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zur Zweckerreichung kann sich der Verein sowohl als Mitglied anderen gemeinnütziger Vereinen anschließen als auch als Gesellschafter an Gesellschaften beteiligen, sofern diese entweder selbst als gemeinnützig anerkannt sind oder durch die Höhe der Beteiligung sichergestellt ist, dass die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereines nicht gefährdet ist.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1999.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat aktive und Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
  1. aktive Mitglieder sind solche, die ehren- oder hauptamtlich für den Verein tätig sind.
  2. Fördermitglieder sind solche, die den Vereinszweck durch ihre Mitgliedsbeiträge finanziell unterstützen.
  3. Die Ehrenmitgliedschaft wird solchen Mitgliedern verliehen, die sich durch ihre aktive Tätigkeit, ihre finanzielle oder ideelle Unterstützung um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) Juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine können ebenfalls Mitglied des Vereins werden, ebenso Unternehmen und andere Verbände.
- (4) Die Beitrittserklärung muss schriftlich unter Angabe der Art der gewünschten Mitgliedschaft erfolgen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Voraussetzung für die Aufnahme als aktives Mitglied ist die ehrenamtliche oder hauptamtliche Tätigkeit für den Verein. Das Ergebnis der Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Der Eintritt wird mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber mitzuteilen.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Ehrenmitgliedschaft wird wirksam mit der Annahme durch das Ehrenmitglied.
- (8) Ein Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
- (9) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (10) Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres erklärt werden. Eine Erstattung von gezahlten Mitgliedsbeiträgen für das Geschäftsjahr, in dem der Austritt wirksam wird, erfolgt nicht.
- (11) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Als schwerwiegender Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Der Ausschluss wird sofort mit der Be-

schlussfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlussanfassung nicht anwesend, ist ihm unverzüglich der Ausschluss eingeschrieben mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluss maßgeblich waren, mitgeteilt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Aktive Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Die Beitragsordnung kann ermäßigte Beiträge für Schüler, Studierende, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende sowie Rentner vorsehen.
- (2) Ehrenmitglieder und Beiratsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Vorstandsmitglieder sind während der Dauer der Vorstandstätigkeit von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung und
3. der Beirat.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. Dem / der ersten Vorsitzende/n,
  2. Dem / der stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
  3. Dem / der Schriftführer/in,
  4. Dem / der Schatzmeister/in und
  5. Einem / einer Beisitzer/in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sowie Rücktritt sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch noch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand erhält für die Führung der Geschäfte des Vereins und die zur Förderung des Vereinszweckes entfaltete Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der von der Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. (13) zu wählende Ausschuss. Dieser Ausschuss ist im Sinne des § 26 BGB berechtigt, mit dem Vorstandsmitglied im Namen des und mit Wirkung für den Verein eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern kann auf schriftlichen Antrag eine Aufwandsentschädigung für nachgewiesene Aufwendungen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach billigem Ermessen. Der Antragsteller ist von der Beratung und der Entscheidung über den Antrag ausgeschlossen.
- (5) Die Ausführung der Beschlüsse kann einem Geschäftsführer des Vereins, nach Weisung des Vorstandes, übertragen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig (acht Tage bei ordentlichen Vorstandssitzungen, drei Tage bei außerordentlichen Vorstandssitzungen) eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Für die Wahrung der Frist maßgeblich ist die Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post, die in den Akten zu vermerken ist.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Der Vorstand bereitet zum Ablauf des dritten Quartals den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr sowie die mittelfristige Finanzplanung zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vor.
- (8) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor.
- (9) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Personen als Beiratsmitglieder vor.
- (10) Beteiligt sich der Verein nach Maßgabe von § 3 Abs. (5) als Gesellschafter, nimmt der Vorstand die Rechte des Vereins in der Gesellschafterversammlung wahr. Mitglieder des Vorstands, die selbst Organ der Gesellschaft sind, an welcher der Verein eine Beteiligung hält, sind nicht berechtigt, an der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Vereins mitzuwirken.

## **§ 9 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, soweit in dieser Satzung nicht abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind, der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird durch diese Personen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Einzelfall kann durch Beschluss des Vorstands dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter Einzelvertretungsbezugnis erteilt werden.

Im Fall des § 8 Abs. (10) wird der Verein in der Gesellschafterversammlung durch zwei nicht von der Wahrnehmung der Gesellschafterinteressen ausgeschlossene Mitglieder des Vorstands vertreten. Maßgeblich ist insoweit die in § 8 Abs. (1) geregelte Reihenfolge von (a) bis (e).

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Für die fristgerechte Einladung ist die Aufgabe zur Post maßgeblich, die in den Akten zu vermerken ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangt oder der Vorstand dies beantragt. Die Einberufung hat dann durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis vom Einberufungsverlangen zu erfolgen.
- (3) Sämtliche Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Mitwirkungsrechte im Sinne des Vereinsrechts, namentlich Rede- und Stimmrecht, haben nur die aktiven Mitglieder.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfberichts,
  2. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  3. die Entlastung des Vereinsvorstandes,
  4. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
  5. die Bestellung der Kassenprüfer,
  6. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Immobilien,
  7. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  8. die Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne und die mittelfristige Finanzplanung,

9. die Wahl der Ehrenmitglieder,
  10. die Wahl der Beiratsmitglieder,
  11. die Beschlussfassung über Erlass bzw. Änderung der Vergaberichtlinien ,
  12. die Beschlussfassung und Änderung der Beitragsordnung,
  13. die Wahl des aus 3 aktiven Mitgliedern bestehenden Ausschusses, der für die Entscheidung über die Tätigkeitsvergütung des Vorstandes gem. § 8 Abs. 3 der Satzung zuständig und vertretungsberechtigt ist.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder Dritte ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal fünfzehn Mitgliedern, die aufgrund ihres gesellschaftspolitischen oder fachbezogenen Engagements berufen werden.
- Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Annahme durch das Beiratsmitglied.
- (3) Den Beiratsmitgliedern ist die Ehrenmitgliedschaft anzutragen.
- (4) Beirat unterstützt den Vorstand bei der Erreichung der satzungsgemäßen Ziele und Erfüllung der Aufgaben. Er entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Vergabe der Mittel der institutionellen Förderung im Rahmen der Vergaberichtlinien.
- (5) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- (6) Beiratsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung für nachgewiesene Reisekosten beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach billigem Ermessen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt durch Ablauf der Amtszeit, sofern ein neuer Beirat von der Mitgliederversammlung bestätigt worden ist, und im Übrigen durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 aktive Mitglieder des Vereins zu Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Jahresrechnung für das vorausgegangene Wirtschaftsjahr, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern gewünschte Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung erfolgt in der Regel in der Geschäftsstelle des Vereins.
- (3) Die Kassenprüfer überprüfen die Einhaltung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mittelverteilung auf die einzelnen Förderbereiche der Vergaberichtlinien.

- (4) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Eine Änderung des Vereinszweckes ( § 2 ) und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, erfolgt die Liquidation. Die Mitgliederversammlung entscheidet zusammen mit der Auflösung über die Verwendung des verbleibenden Restvermögens. Das Vermögen muss einem als gemeinnützig anerkannten Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V. zugewendet werden, der das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes nach Maßgabe dieser Satzung (§ 2) im regionalen Tätigkeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage des Eintrages ins Vereinsregister in Kraft.

### **§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Trier.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am **20.04.2007** beschlossen.